

Beschluss RSO 1616 des Präsidiums der
Frankfurt University of Applied Sciences
am 04.11.2024

RSO 1616

Verteiler: FIT1, Fb 1-4

Ordnung zur Vergabe von Promotionsstipendien der Frankfurt UAS

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt gem. § 43 Abs. 8 HessHG die Ordnung zur Vergabe von Promotionsstipendien der Frankfurt UAS gemäß Anlage.

Ordnung zur Vergabe von Promotionsstipendien der Frankfurt University of Applied Sciences

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. 2021, 931), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.10.2024 (GVBl. 2024, Nr. 56) hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) am 23.10.2024 die nachfolgende Ordnung zur Vergabe von Promotionsstipendien aus Hochschulmitteln oder eingeworbenen Mitteln beschlossen, die vom Präsidium der Frankfurt UAS gem. § 43 Abs. 8 HessHG am 04.11.2024 genehmigt wurde:

Inhalt:

- § 1 Ziel der Stipendienvergabe
- § 2 Promotionsförderung
- § 3 Personenkreis
- § 4 Antragstellung
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Vergabe
- § 7 Rechte, Pflichten und Verbote
- § 8 Beendigung eines Stipendiums
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel der Stipendienvergabe

- (1) Durch die Vergabe von Promotionsstipendien sollen die Promotionsbedingungen an der Frankfurt UAS verbessert, Promotionen für Interessierte attraktiver gestaltet und die Bindung hochqualifizierter Absolvent*innen und/oder Mitarbeitender an die Hochschule erhöht werden. Durch die mit den Promotionsstipendien geförderten Promotionen sollen qualitativ hochwertige Forschungsbeiträge hervorgebracht werden, die auch der Lehre und Forschung an der Frankfurt UAS zu Gute kommen und insbesondere zur Profilierung der Hochschule in der Forschung beitragen.
- (2) Die Stipendien werden durch die Frankfurt UAS hochschulöffentlich ausgeschrieben.

§ 2 Promotionsförderung

- (1) Es ist erwünscht, dass die Stipendien und die Mittel für sonstige spezifische Sachkosten gemäß § 2 Abs. 8 an Promovierende vergeben werden, deren Dissertationsthemen zum Profil der Frankfurt UAS in enger Verbindung stehen. Das Rechtsverhältnis zwischen dem*der Stipendiat*in und der Frankfurt UAS regelt ein Vertrag über ein Promotionsstipendium. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Land Hessen (Frankfurt UAS) oder einem Drittmittelgeber. Das Stipendium ist keine Vergütung i.S.v. § 611 Abs. 1 BGB und kein Arbeitsentgelt i.S.v. § 14 SGB IV.
- (2) Eine Förderung kann als allgemeine Förderung zum Lebensunterhalt (hier: Grundstipendium) oder als Brückenstipendien gewährt werden. Brückenstipendien können für eine Dauer von jeweils maximal 6 Monaten zu Beginn der Promotion (Anschubstipendium) oder am Ende der Promotion (Abschlussstipendium) gewährt werden.
- (3) Sollte die Frankfurt UAS durch Geber von Drittmitteln beauftragt werden, die Auswahl

der Bewerber*innen für ein Stipendium und dessen Auszahlung vorzunehmen oder ein Stipendium an einen*eine bereits ausgewählten*ausgewählte Stipendiat*in auszuzahlen, sind dafür die Bestimmungen maßgeblich, die in dem Auftragsverhältnis festgelegt wurden.

(4) Über die Anzahl neu zu vergebender Grundstipendien und die monatliche Höhe aller Stipendien entscheidet jährlich das Präsidium der Frankfurt UAS für das folgende Jahr.

(5) Stipendiat*innen, die Eltern unterhaltspflichtiger Kinder sind, wird zusätzlich eine monatliche Familienpauschale gewährt, über deren Höhe ebenfalls das Präsidium entscheidet. Erhalten beide Elternteile Stipendien nach dieser Ordnung, so wird die Familienpauschale nur einmal gewährt. Bei während der Laufzeit eines Grundstipendiums begründeter Elternschaft des*der Stipendiat*in ist auf formlosen schriftlichen oder elektronischen Antrag eine Verlängerung des Stipendiums um ein zusätzliches halbes Jahr möglich. Der Antrag ist an die Auswahlkommission gemäß § 5 zu richten und über die Forschungsabteilung der Frankfurt UAS einzureichen.

(6) Es besteht die Möglichkeit, auf formlosen schriftlichen oder elektronischen Antrag für insgesamt maximal 12 Monate – jedoch nicht mehr als drei aufeinander folgende Monate – mit der finanziellen Förderung zu pausieren. Der Antrag ist an die Auswahlkommission gemäß § 5 zu richten und über die Forschungsabteilung der Frankfurt UAS einzureichen. Im Hinblick auf neben dem Stipendium ausgeübte Tätigkeiten finden die Bestimmungen dieser Ordnung in Fällen der Pausierung keine Anwendung. Der Zeitraum der Förderung verschiebt sich in diesen Fällen gemäß der Dauer der Unterbrechung. Es liegt im Ermessen der Auswahlkommission gemäß § 5, abweichende Regelungen zur Dauer der Unterbrechung zu treffen.

(7) Ein Stipendium kann grundsätzlich nicht bewilligt werden, wenn für denselben Zweck und denselben Zeitraum eine andere Förderung durch öffentliche Einrichtungen oder mit öffentlichen Mitteln geförderte private Einrichtungen erfolgt.

(8) Die Übernahme sonstiger promotionsbezogener spezifischer Sachkosten (z. B. Fahrtkosten zur Partneruniversität, Publikationskosten, Studiengebühren an der Partneruniversität) durch die Frankfurt UAS ist möglich. Über die maximale Höhe der Übernahme dieser spezifischen Sachkosten entscheidet das Präsidium. Für diese Kostenübernahme gelten die in dieser Ordnung genannten Rahmenbedingungen für Stipendien nicht.

(9) Entstehen im Rahmen einer erfolgten Bewilligung der Übernahme von promotionsbezogenen Sachkosten Stornierungsgebühren oder vergleichbare Kosten durch Krankheit der*des Antragstellenden oder aus anderem wichtigen Grund, so können diese Kosten gegen Nachweis des Grundes von der Frankfurt UAS im Einzelfall übernommen werden. Darüber entscheidet die Forschungsabteilung der Frankfurt UAS in Abstimmung mit der*dem Vorsitzenden der Auswahlkommission gemäß § 5.

§ 3 Personenkreis

Gefördert werden insbesondere Absolvent*innen und Promovierende der Frankfurt UAS. Geförderte Personen müssen an der Frankfurt UAS oder, im Falle einer kooperativen Promotion an der Frankfurt UAS, in einer Zusammenarbeit mit einer weiteren Universität/Hochschule promovieren bzw. ein entsprechendes Promotionsverfahren anstreben. In letzterem Fall muss ein Masterabschluss oder ein vergleichbarer, für die Zulassung zu einer Promotion berechtigender, Abschluss vorliegen. Im Falle begrenzter

finanzieller Mittel können Anträge von Promovierenden, die einem Promotionszentrum (unter Beteiligung) der Frankfurt UAS angehören, bei gleicher Eignung gegenüber Anträgen von kooperativ Promovierenden durch die Auswahlkommission bevorzugt werden. In Ausnahmefällen können auch Personen gefördert werden, deren Promotionsverfahren bereits abgeschlossen ist, sofern sich der Antrag auf Förderung auf diese Promotion bezieht. Der Antrag nach § 4 muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens gestellt werden.

§ 4 Antragstellung

(1) Der vollständige Antrag für ein Grundstipendium oder ein Brückenstipendium am Ende der Promotion (Abschlussstipendium) besteht aus:

- (a) dem Exposé (Thema der Arbeit, Fragestellung, Stand der Forschung, Arbeits- und Zeitplan),
- (b) dem vollständig ausgefüllten Antragsformular,
- (c) einem Lebenslauf, inkl. Veröffentlichungen, Lehrveranstaltungen, Vorträgen und Preisen,
- (d) den letzten Zeugnissen (Master-, / Diplom-, / Bachelorzeugnis, Abiturzeugnis bzw. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung) in gescannter Kopie,
- (e) einem Nachweis über die Annahme als Doktorand*in gemäß der jeweiligen Promotionsordnung,
- (f) einem Gutachten des*der betreuenden Professor*in der Frankfurt UAS insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten des Vorhabens und die Notwendigkeit der Förderung,
- (g) und dem Nachweis über eine geschlossene Vereinbarung mit dem*der betreuenden Professor*in der Frankfurt UAS über die Übernahme der Betreuung.
- (h) Sofern dies aus der Annahmestätigung gemäß (e) nicht explizit hervorgeht, muss zusätzlich ein Nachweis über die formelle Beteiligung der Professur der Frankfurt UAS an der Betreuung vorgelegt werden.

(2) Der vollständige Antrag für ein Brückenstipendium zu Beginn der Promotion (Anschubstipendium) oder für die Übernahme sonstiger spezifischer Sachkosten besteht aus:

- (a) einer Projektskizze (Thema der Arbeit, Fragestellung, Stand der Forschung sowie Projektplan mit Angabe des Bearbeitungsstands),
- (b) dem vollständig ausgefüllten Antragsformular,
- (c) einem Lebenslauf, inkl. Veröffentlichungen, Lehrveranstaltungen, Vorträge und Preise,
- (d) den letzten Zeugnissen (Master-, / Diplom-, / Bachelorzeugnis, Abiturzeugnis bzw. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung) in gescannter Kopie,
- (e) einem Kurzgutachten des*der betreuenden Professor*in der Frankfurt UAS insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten des Vorhabens und die Notwendigkeit der Förderung,

(f) dem Nachweis über eine geschlossene Vereinbarung mit dem*der betreuenden Professor*in der Frankfurt UAS über die Übernahme der Betreuung

(g) und, sofern bereits vorhanden, einem Nachweis über die Annahme als Doktorand*in gemäß der jeweiligen Promotionsordnung

(h) (betr. nur die Anträge auf Übernahme sonstiger spezifischer Sachkosten) sowie einer Kostenkalkulation und einer Begründung für die sonstigen spezifischen Sachkosten.

(i) Sofern bereits die Annahme als Doktorand*in gemäß der jeweiligen Promotionsordnung erfolgt ist, muss zusätzlich ein Nachweis über die formelle Beteiligung der Professur der Frankfurt UAS an der Betreuung vorgelegt werden, falls dies aus der Annahmestätigung gemäß (g) nicht explizit hervorgeht.

(3) Bei Antragstellungen nach den Absätzen 1 und 2 ist eine einfache elektronische Signatur in Form des Scans der handschriftlichen Unterschrift auf den Antragsformularen und den sonstigen beizufügenden Unterlagen, die eine Unterschrift vorsehen (z. B. Kurzgutachten) ausreichend. Nicht ausreichend sind maschinell erzeugte Unterschriften. Der Antrag ist an die Auswahlkommission gemäß § 5 zu richten und über die Forschungsabteilung der Frankfurt UAS einzureichen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Eine Auswahlkommission hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums/die Übernahme sonstiger spezifischer Sachkosten festzustellen; dies gilt nicht für Stipendien aus personengebundenen Drittmitteln. Die Auswahl der Bewerber*innen orientiert sich an den in § 1 genannten Zielvorgaben, insbesondere daran, ob das Promotionsvorhaben einen qualitativ hochwertigen Beitrag zum Forschungsstand erwarten lässt oder bereits gezeigt hat. Die Auswahlkommission kann die Beurteilung der Notwendigkeit der Übernahme sonstiger spezifischer Sachkosten auf ihre*ihren Vorsitzende*n übertragen.

(2) Die Senatskommission Forschung benennt in Absprache mit den Fachbereichen i. d. R. aus dem Kreis der Professor*innenschaft je ein Auswahlkommissionsmitglied sowie eine Stellvertretung je Fachbereich für sechs Semester, beginnend jeweils zu Beginn des nächsten Sommersemesters. Weiter gehören der Auswahlkommission der oder die für Forschung zuständige Vizepräsident*in als Vorsitzende*r sowie die Leitung der Forschungsabteilung und deren Stellvertretung an (hinsichtlich der Stimmberechtigung [s.u.] fungieren die Leitung der Forschungsabteilung bzw. deren Stellvertretung als Stellvertretung des*der zuständigen Vizepräsident*in). Scheidet ein Mitglied aus den Fachbereichen oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung zu benennen. Eine Wiederbenennung ist zulässig. Die Auswahlkommission wird durch den Senat eingesetzt.

(3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder, in ihrer oder seiner Abwesenheit, die Leitung der Forschungsabteilung oder deren Stellvertretung sowie drei weitere Mitglieder, oder in deren Abwesenheit bzw. bei deren Befangenheit ihre Stellvertretungen, anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertretungen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder im Vertretungsfall die Stimme der Leitung der Forschungsabteilung oder in deren

Abwesenheit ihre Stellvertretung.

(4) Die Auswahlkommission teilt die Empfehlung im jeweiligen Auswahlverfahren dem Präsidium in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

(5) Die Auswahlkommission kann eine externe, nicht der Auswahlkommission angehörende, fachlich ausgewiesene Person mit beratender Funktion für zusätzliche Eignungsdiagnostik beauftragen.

§ 6 Vergabe

(1) Die Vergabe von Grundstipendien erfolgt in der Regel für zwei Jahre, eine Verlängerung um maximal ein Jahr ist in begründeten Fällen möglich. Die Prüfung einer Weiterförderungsmöglichkeit erfordert die Vorlage eines qualifizierten Zwischenberichts sowie – sofern die Auswahlkommission dies vorsieht – eine mündliche Präsentation.

(2) Die inhaltliche Orientierung zur Vergabe der Stipendien bzw. der Bewilligung einer Übernahme von promotionsbezogenen Sachkosten richtet sich nach den in § 1 dieser Ordnung formulierten Zielen. Themengebundene Drittmittel zur Stipendienfinanzierung werden den thematischen Vorgaben des Mittelgebers entsprechend vergeben.

(3) Die Auswahlkommission erarbeitet und beschließt eine Empfehlung für das Präsidium über die Vergabe eines Stipendiums gemäß § 2 Abs. 2 bzw. von Mitteln für sonstige spezifische Sachkosten gemäß § 2 Abs. 8.

(4) Die Vergabe der Promotionsstipendien und die Vergabe der Mittel für sonstige spezifische Sachkosten erfolgen durch das Präsidium. Das Präsidium berichtet einmal jährlich dem Senat.

(5) Die Entscheidung ist der antragstellenden Person schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 7 Rechte, Pflichten und Verbote

(1) Ein*e Stipendiat*in gemäß dieser Ordnung darf höchstens 10 Wochenstunden in einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Forschung und/oder Lehre tätig sein, in einer außerwissenschaftlichen Tätigkeit höchstens 5 Wochenstunden. Der Zuverdienst aus den Tätigkeiten wird nicht auf das Stipendium angerechnet. Es können darüber Nachweise verlangt werden. Änderungen der entgeltlichen Arbeitsverhältnisse neben dem Stipendium sind der*dem Vorsitzenden der Auswahlkommission unverzüglich anzuzeigen.

(2) Es darf neben einem Stipendium kein Beschäftigungsverhältnis irgendeiner Art und irgendeines Umfangs an der Frankfurt UAS vorliegen, das sich in Inhalt und Zweck mit dem durch das Stipendium finanzierten Vorhaben überschneidet.

(3) Ob eine Tätigkeit in Selbstständigkeit oder in Form eines Lehrauftrags o.ä., die neben der durch ein Stipendium geförderten Promotion ausgeübt wird, dem durch Abs. 1 festgelegten Umfang entspricht, wird durch die Leitung der Forschungsabteilung der Frankfurt UAS entschieden.

(4) Ein*e Stipendiat*in ist verpflichtet, regelmäßig (mindestens alle 6 Monate) der betreuenden Person an der Frankfurt UAS über den Fortschritt der Promotion zu berichten.

(5) Spätestens nach Abschluss der Promotion stellt ein*e Stipendiat*in auf Aufforderung die

Dissertation im Rahmen eines hochschulöffentlichen Vortrags an der Frankfurt UAS vor.

(6) Bei Nichterfüllung der oben genannten Verpflichtungen durch einen*eine Stipendiat*in, dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums oder der Feststellung unrichtiger Angaben seitens eines*einer Stipendiat*in ist die Frankfurt UAS auf Empfehlung der Auswahlkommission berechtigt, die Förderung auszusetzen oder zu beenden.

(7) Sobald die jeweilige Verpflichtung erfüllt ist, wird im Fall der vorherigen Aussetzung auf formlosen schriftlichen oder elektronischen Antrag über die Nachholung der unterlassenen Zahlungen oder über die Wiederaufnahme der Zahlungen entschieden. Der Antrag ist an die Auswahlkommission gemäß § 5 zu richten und über die Forschungsabteilung der Frankfurt UAS einzureichen.

(8) Das Aussetzen infolge nicht erfüllter Verpflichtungen führt nicht zur Verlängerung des Vertrags über das Promotionsstipendium bzw. der Förderung.

(9) Im Fall des Wegfalls der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums, der Feststellung unrichtiger Angaben seitens eines*einer Stipendiat*in oder einer Zuwiderhandlung gegen die oben genannten Verpflichtungen kann die Frankfurt UAS auf Empfehlung der Auswahlkommission von einem*einer Stipendiat*in verlangen, die ausbezahlten Stipendienbeträge zurückzuzahlen.

(10) Ebenso kann im Fall der Feststellung von unrichtigen Angaben durch die antragsstellende Person bei der Antragstellung gemäß § 4 dieser Ordnung die Frankfurt UAS die Rückzahlung von Beträgen für bereits übernommene sonstige spezifische Sachkosten fordern.

§ 8 Beendigung eines Stipendiums

Eine vorzeitige Beendigung eines Stipendiums erfolgt infolge einer schriftlichen oder elektronischen Kündigung durch den*die Stipendiat*in zum Monatsende oder – auf Basis einer Empfehlung der Auswahlkommission dieser Ordnung bezüglich des Wegfalls der Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums, der Feststellung unrichtiger Angaben seitens eines*einer Stipendiat*in oder einer Zuwiderhandlung gegen die unter § 7 dieser Ordnung genannten Verpflichtungen – durch das Präsidium.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Sollte die Amtszeit der bisherigen Auswahlkommissionsmitglieder und ihrer Vertretungen noch vor dem Beginn der ersten gemäß der Regelung in § 5 dieser Ordnung definierten Amtszeit ablaufen, behalten sie ihre Funktion bis zum Beginn der neuen Amtszeit bei.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in dem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt UAS in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung für die Vergabe von Promotionsstipendien der Frankfurt University of Applied Sciences vom 16.07.2014 in der Fassung ihrer Änderung vom 24.01.2018 außer Kraft.